

Finanzordnung

Stand: 21.03.2026

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Beiträge**
- § 3 Folgen von Melde- und Zahlungsverzug**
- § 4 Grundlage der Finanzwirtschaft**
- § 5 Gestaltung des Haushaltsplans**
- § 6 Ausführung des Haushaltsplans**
- § 7 Erstattung bei Tagungen und Sitzungen**
- § 8 Zahlungsverkehr**
- § 9 Buchführung**
- § 10 Rechnungslegung**
- § 11 Prüfungswesen**
- § 12 Inkrafttreten**

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Die Haushalts- und Kassenführung des Bundes wird durch diese Finanzordnung geregelt.
- 1.2 Die dem Bund für seine Aufgaben zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

§ 2 Beiträge

- 2.1 Zur Finanzierung seiner satzungsgemäßen Zwecke erhebt der Bund Beiträge (5.4 der Satzung).
- 2.2 Der gesamte an den Bund abzuführende Beitrag setzt sich zusammen aus:
 - 2.2.1 den an den Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) zu entrichtenden Beiträgen. Diese setzen sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag des Landessportbund NRW (LSB NRW), dem Beitrag zur Sportversicherung, den Beitrag für die Sporthilfe, der Umlage für die Berufsgenossenschaft (VBG) und dem Beitrag für die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA). Diese Beiträge sind an den Bund zu entrichten, soweit sie nicht direkt an den LSB NRW gezahlt worden sind,
 - 2.2.2 den an den Deutschen Schachbund abzuführenden Beträgen,
 - 2.2.3 dem, dem Bund zur eigenen Verwendung verbleibenden Beitrag.
- 2.3 Die Beitragsanteile gemäß 2.2.1 und 2.2.2 bemessen sich nach den Festsetzungen der genannten Organisationen, der Beitragsanteil gemäß 2.2.3 nach dem letzten Kongressbeschluss.
- 2.4 Die Vereine sind verpflichtet, dem Schachbund die aktuellen Kontaktdaten (Postanschrift, vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder, Mailadresse für den Rechnungsversand) mitzuteilen und die Daten laufend zu aktualisieren.

Der Gesamtbeitrag des Jahres ist je zur Hälfte bis zum 31. März und bis zum 31. August zu zahlen.
- 2.5 Maßgebend für die Berechnung ist die Zahl der Einzelmitglieder der Vereine am 1. Januar des laufenden Jahres.

Bei den Vereinen wird mindestens ein Beitrag für drei erwachsene ordentliche Mitglieder erhoben.
- 2.6 Außerordentliche Mitglieder wird die Hälfte des Beitrages für einen Erwachsenen erhoben. Schüler bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind beitragsfrei. Im Übrigen sollen die Beiträge nach Altersgruppen gestaffelt werden. Der Stichtag für die Zuordnung zu den Altersgruppen richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Deutschen Schachbundes e.V.

- 2.7 Zur Feststellung des Beitragssolls hat der Vizepräsident Finanzen alle Vereins- und Bezirkszahlen der ZPS-Liste zum 15.1. mit dem Mitgliederbestand zum 1.1. des jeweiligen Erhebungsjahres heranzuziehen. Bis zum jeweiligen 1.3. wird den Vereinen eine Beitragsrechnung zugestellt.
- 2.8 Der Mitgliederbestand muss mit der Vereinsmeldung an den Landessportbund im Einklang stehen. Bei Differenzen ist die höhere Mitgliederzahl zu Grunde zu legen. Die daraus resultierenden Beitragsnachforderungen fallen nicht unter 2.4 der Finanzordnung.
- 2.9 Vereine, die trotz Erinnerung keinen gültigen Nachweis der Gemeinnützigkeit im Sinne des Sports dem Schachbund NRW zum 1. Januar des Jahres vorgelegt haben, zahlen je Mitglied einen erhöhten Beitrag.
Der Kongress beschließt die Höhe des zusätzlichen Beitrags.
*Kongressbeschluss 23.03.2024 - zusätzlicher Beitrag wurde nach 2.9 auf 2 Euro (gestaffelt nach Beitragsgruppe 10-13 Jahre = 0,50 €, 14-17 Jahre= 1 Euro, 18-... Jahre= 2 Euro) festgesetzt.
- 2.10 Für die Neuanmeldung von Mitgliedern wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Über die Höhe der Gebühr entscheidet das Präsidium.

§ 3 Folgen von Melde- und Zahlungsverzug

Sind Verbände, Bezirke oder Vereine mit ihren Melde- oder Zahlungsverpflichtungen im Rückstand, so ruhen ihre Rechte aus Satzung und Ordnungen vom achten Tage nach Mahnung durch den Bund, Verband oder Bezirk für die Dauer des Rückstandes. Die dadurch entstandenen Kosten können in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Grundlage der Finanzwirtschaft

- 4.1 Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft des Bundes. Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe der Satzung und anderer Ordnungen des Bundes für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.
- 4.2 Der Haushaltsplanentwurf ist vom Vizepräsident Finanzen nach Anhörung der Präsidiumsmitglieder aufzustellen.

§ 5 Vizepräsident Finanzen

- 5.1 Der Vizepräsident Finanzen verwaltet die Finanzen des Schachbundes.
- 5.2 Der Vizepräsident Finanzen wickelt den Zahlungsverkehr ab, überwacht die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen sowie den Beitragseinzug und das Mahnwesen. Er ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.
- 5.3 Der Vizepräsident Finanzen unterrichtet das Präsidium regelmäßig in den Präsidiumssitzungen über die finanziellen Angelegenheiten des Schachbundes.
- 5.4 Der Vizepräsident Finanzen erstellt den Haushaltsplan. Während des laufenden Geschäftsjahres überwacht er die Einhaltung des Haushaltsplans, bei Abweichungen informiert er den geschäftsführenden Vorstand und den zuständigen Beauftragten.
- 5.5 Der Vizepräsident Finanzen hat den vom Präsidium beschlossenen Haushaltsplanentwurf dem Kongress zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 5.6 Der Vizepräsident Finanzen erstellt in Zusammenarbeit mit dem Steuerberater den jährlichen Rechnungsabschluss und die Steuererklärung/Gemeinnützigkeitserklärung des Vereins. Die Schachjugend stellt zu diesem Zwecke aus ihrem verantwortlichen Bereich alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Die Unterlagen für die Steuererklärung des jeweiligen Kalenderjahres sind bis zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.
- 5.7 Im jährlichen Kassenbericht informiert der Vizepräsident der Finanzen die Mitglieder schriftlich über die finanzielle Entwicklung und den Rechnungsabschluss.

§ 6 Gestaltung des Haushaltsplans

- 6.1 Der Haushaltsplan ist für den Zeitraum von 2 Jahren aufzustellen. Für das laufende Jahr ist ein Nachtragshaushalt möglich.
- 6.2 Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben zu gliedern.
- 6.3 Der Haushaltsplan muss alle im Rechnungsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthalten.
- 6.4 Die Einnahmen und Ausgaben sind getrennt voneinander in voller Höhe zu veranschlagen. Von den Einnahmen dürfen vorweg Ausgaben nicht abgezogen werden; auf Ausgaben dürfen vorweg keine Einnahmen angerechnet werden.
- 6.5 Die einzelnen Haushaltspositionen sind gegenseitig deckungsfähig, dieses ist im Haushaltsplan zu vermerken.
- 6.6 Die Ausgaben sind in ihrer Höhe so zu bemessen, dass sie von den voraussichtlichen Einnahmen gedeckt werden; auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben ist hinzuwirken.
- 6.7 Der Vizepräsident Finanzen hat dem Präsidium zu berichten, wenn der Haushaltsausgleich gefährdet ist.

§ 7 Ausführung des Haushaltsplanes

- 7.1 Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt dem Vizepräsident Finanzen. Die Mittel sind so zu verwalten, dass sie zur Deckung aller Ausgaben ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen.
- 7.2 Im Rahmen des Haushaltsplanes ist der Vizepräsident Finanzen zur Leistung von Ausgaben zu den im Haushaltsplan bezeichneten Zwecken ermächtigt.
- 7.3 In dringenden Fällen kann die Überschreitung oder Neueinrichtung von Haushaltsansätzen bewilligt werden, und zwar bis zu 5.000 Euro vom geschäftsführenden Präsidium und bis zu 12.000 Euro vom Präsidium. Gilt in dringenden Fällen für Entnahme aus den Rücklagen.
- 7.4 Der Vorstand im Sinn von § 8.1.1 der Satzung kann nach Anhörung des Rechtsbeauftragten nicht vom Haushaltsplan gedeckte Zahlungen bewilligen, wenn sie auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen.
- 7.5 Liegt zu Beginn des Geschäftsjahres ein beschlossener Haushaltsplan noch nicht vor, ist der Vizepräsident Finanzen in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Präsidium befugt, die notwendigen Mittel zur Finanzierung laufender Ausgaben bereitzustellen.
- 7.6 Kann aufgrund behördlicher Maßnahmen oder aufgrund von Not- und Katastrophenfällen der Vereinsbetrieb nicht aufrechterhalten und der beschlossene Haushaltsplan nicht eingehalten werden, ist das Präsidium berechtigt, einen neuen Haushaltsplan unter Berücksichtigung der in der Finanzordnung aufgestellten Grundsätze aufzustellen und nach diesem zu handeln. Der geänderte Haushaltsplan ist den Mitgliedern in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung vorzustellen und von ihr nachträglich zu beschließen.

§ 8 Erstattung bei Tagungen und Sitzungen

- 8.1 Bei Tagungen und Sitzungen werden nach den Reisekostenrichtlinien erstattet.
- 8.2 Bei Tagungen und Sitzungen, die im Rahmen von Lehrgängen oder anderen nach den Grundsätzen des Landessportbundes NRW anerkannten Veranstaltungen abgehalten wurden, werden die nach der Honorarrichtlinien und Vorschriften des Landessportbundes NRW abrechnungsfähigen Auslagen erstattet.
- 8.3 Die nach einer Änderung jeweils gültigen Sätze der Reisekosten- und Honorarrichtlinien sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 9 Zahlungsverkehr

- 9.1 Die ordnungsgemäße Abwicklung sämtlicher Kassengeschäfte obliegt dem Vizepräsident Finanzen.
- 9.2 Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen. Die Ausgaben sind zu den Fälligkeitsterminen zu leisten.
- 9.3 Der Zahlungsverkehr ist nach Möglichkeit bargeldlos über die Konten des Bundes abzuwickeln.
- 9.4 Zur Abwicklung des baren Zahlungsverkehrs kann der Vizepräsident Finanzen einen Barbestand unterhalten. Die Barmittel sind auf den nötigen Umfang zu beschränken. Sie sind sicher aufzubewahren.
- 9.5 Auslagen sind dem Vizepräsident Finanzen bis zum 20. Dezember des Jahres in Rechnung zu stellen.
- 9.6 Öffentliche Mittel jeder Art und Vorschüsse sind bis spätestens 20. Dezember des Jahres abzurechnen.

§ 10 Buchführung

- 10.1 Die Geschäftsvorfälle sind nach den Regeln der doppelten Buchführung vollständig zu erfassen.
- 10.2 Über jeden Geschäftsvorfall muss ein Beleg vorhanden sein; es darf keine Buchung ohne Beleg vorgenommen werden.
- 10.3 Jeder Beleg ist auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
- 10.4 Die Aufzeichnungen in den Büchern müssen richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind unverzüglich vorzunehmen.

§ 11 Rechnungslegung

- 11.1 Der Vizepräsident Finanzen hat am Ende des Rechnungsjahres die Konten abzuschließen, den Haushaltsplan abzurechnen und eine Vermögensrechnung zu erstellen.
- 11.2 Alle Einnahmen und Ausgaben sind in der Rechnung des Jahres zu erfassen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.
- 11.3 Einnahmen und Ausgaben im Folgejahr, die sich auf einen zum abgelaufenen Rechnungsjahr gehörigen Zeitraum beziehen, sind als Forderungen bzw. Verbindlichkeiten in die Vermögensrechnung einzubeziehen.
- 11.4 Der Jahresabschluss (Haushaltsplanabrechnung einschließlich Erläuterungen) ist in den Kongressunterlagen zu veröffentlichen.

§ 12 Prüfungswesen

- 12.1 Der ordentliche Kongress wählt in ungeraden Jahren zur Kassenprüfung zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ausscheidet.
- 12.2 Die Prüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und auf die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung.
- 12.3 Zur Durchführung ihrer Aufgaben ist den Kassenprüfern jederzeit Einblick in die Konten sowie in sämtliche Belege und die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- 12.4 Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Bundeskongress zu berichten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt gemäß Kongressbeschluss vom 24. November 1991 in Borken am 1. April 1992 in Kraft. Änderungen wurden vom Kongress des Schachbundes NRW am 09. Mai 2004 in Beverungen, am 5.05.2013 in Billerbeck, am 4.05.2014 in Bad Waldliesborn, 28.04.2019 in Billerbeck, am 14.02.2021 in digitaler Form, am 14.05.2022 in Lippstadt, am 19.03.2023 in Billerbeck, am 23.03.2024 in Lippstadt und am 21.03.2026 mit sofortiger Wirkung beschlossen.